

hans mohrmann

rechtsanwalt

H. Mohrmann, Mathildengasse 3, 64283 Darmstadt

Verwaltungsgericht Darmstadt
Julius-Reiber-Str. 37

D 64293 Darmstadt

Hans Mohrmann
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Verwaltungsrecht
Fachanwalt für Strafrecht

Mathildengasse 3
64283 Darmstadt

Gerichtsfach 72

Fax 061 31 918 33-0
Fax 061 31 918 33-1

Telefonische Erreichbarkeit
www.hansmohrmann.de

Darmstadt, den 22.08.2016

Unser Zeichen:
1-16-V-0149-mo/do

In dem Verwaltungsstreitverfahren

AFD Fraktion im Kreistag Darmstadt-Dieburg ./ Landkreis Darmstadt-Dieburg

- 3 K 1334/16.DA -

ist zunächst richtig, daß sich die Klage gegen den Landkreis Darmstadt-Dieburg vertreten nicht durch den Landrat sondern vertreten durch den Kreisausschuß des Landkreises Darmstadt-Dieburg richtet.

Das Rubrum bitte ich entsprechend zu berichtigen.

Der Klägerin war bisher bekannt, daß sämtliche Fraktionen ein Büro im Kreistag haben, unbekannt war der Klägerin, daß dies für die Partei Die Linke nicht gilt, dies mag Gründe haben, die mit der freien Entscheidung der Partei zu tun haben.

Die Klägerin hat nicht verlangt daß der "Großkopierer" vor die Tür gestellt wird, sondern daß den Fraktionen gegebenenfalls ein anderer Kopierraum außerhalb des Traktes IV zur Verfügung gestellt wird. Welche Bediensteten der Kreisverwaltung in Trakt IV arbeiten, mag die Beklagte darlegen, im Erdgeschoß des Traktes IV sind ausschließlich die Geschäftsräume der Fraktionen untergebracht.

Beweis: Ortsbesichtigung

Der streitige Raum 4001 dient im übrigen nicht der Kreisschülervertretung für Sitzungen und Besprechungen, der Raum ist vielmehr nach wie vor leer, es stehen dort 2 Stühle und der Kopierer. Über den Raum 4006 diskutieren wir nicht.

Die Ausführungen der Beklagten zu diesem Raum sind zumindest nachvollziehbar.

Volksbank Darmstadt
IBAN DE26 5409 0000 0001 7438 02
BIC GENODEF3333

Postbank Frankfurt
IBAN DE37 0000 0000 0000 0000 00
BIC PBNK3333

Daß es insgesamt eine erhebliche Raumknappheit gibt, mag sein, diese Raumknappheit betrifft allerdings nicht den Trakt IV, denn dort steht bekanntlich ein Raum leer. Ansonsten dreht sich die Diskussion natürlich im Kreis.

Was die zivilrechtlich geschlossenen Mietverträge mit den anderen Fraktionen angeht, so verlangt die Klägerin ja nicht, daß dort irgendwelche Verträge gekündigt werden. Sie können aber, sofern sie die Zurverfügungstellung eines Kopierraumes angeht unter Beachtung des Grundsatzes der Gleichbehandlung - und um diesen streiten wir hier - angepaßt werden.

Dem Antrag an den Kreiswahlleiter, die Wohnanschrift der Kandidaten durch Erreichbarkeitsanschriften zu ersetzen ist vom Kreiswahlleiter übrigens stattgegeben worden.

Wenn es der Beklagten gelingt, der Klägerin zum 1.9.2016 einen Raum zur Verfügung zu stellen, könnte sich der Rechtsstreit erledigt haben.



Hans Mohrmann
Rechtsanwalt